

Reglement Panathlon Schweiz mit Club Fürstentum Liechtenstein Distrikt von Panathlon International

Grundlagen:

- Satzung PI vom 16.06.2018
- Verbandsordnung PI vom 24.11.2017

Artikel 1 Name und Sitz

1. Im Rahmen der Satzung und der Verbandsordnung von Panathlon International sind die Panathlon-Clubs mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein unter dem Namen „Panathlon Schweiz mit Club Fürstentum Liechtenstein, Distrikt von Panathlon International“ zusammengeschlossen.
2. Der Sitz des Distrikts befindet sich beim amtierenden Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

1. Der Distrikt Schweiz mit dem Club Fürstentum Liechtenstein fördert die Zusammengehörigkeit unter den Clubs und die Bestrebungen zur Hebung der ethischen Werte im Sport.
2. Er unterstützt die Zusammenarbeit mit den Panathlon-Clubs anderer Distrikte und mit PI.
3. Er vertritt die Panathlonideen gegenüber Sportverbänden und der Öffentlichkeit und ist Mitglied von Swiss Olympic.

Artikel 3 Distriktorgane

Die Organe des Distrikts sind:

1. Distriktversammlung
2. Präsident
3. Distriktvorstand
4. Revisoren.

Artikel 4 Distriktversammlung

1. Die Distriktversammlung ist das oberste Organ des Distrikts. Sie wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, oder wenn es dringende Distriktgeschäfte erfordern, oder wenn – unter Angabe der Gründe – von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Clubs verlangt, vom Präsidenten einberufen.
2. Die Einladungen für die Distriktversammlungen müssen dreissig Tage vor der Versammlung den Präsidenten der Clubs zugestellt werden. Sie

enthalten die Anträge des Distriktvorstandes und gegebenenfalls solche der Clubs.

3. Anträge der Clubs an die Distriktversammlung sind bis spätestens am 31. Dezember dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 5 Kompetenzen der Distriktversammlung, Leitung, Stimmrecht

Der Distriktversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Aenderungen des Reglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch P.I.
2. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Budgets.
3. Wahl des Präsidenten und der Revisoren.
4. Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Die Distriktversammlung wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet.
6. An der Distriktversammlung hat jeder Club, der den Jahresbeitrag bezahlt hat, eine Stimme. Stellvertretung durch ein Mitglied eines andern Clubs ist nicht zulässig.

Artikel 6 Abstimmungs- und Wahlverfahren

1. In der Regel wird offen abgestimmt. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn der Präsident es anordnet oder wenn fünf Clubs dies verlangen.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.
3. Die Wahl des Präsidenten erfolgt geheim.
4. Wahlen erfolgen geheim, ausser sie seien unbestritten.
5. Für die Änderungen des Reglements und die Abberufung von Organen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Clubs notwendig.

Artikel 7 Distriktvorstand

1. Der Distriktvorstand setzt sich aus dem Präsidenten und mindestens zwei von ihm ernannten, sowie von der Distriktversammlung bestätigten Mitgliedern zusammen. Von letzteren ernennt der Präsident einen Vizepräsidenten.
2. Der Distriktvorstand wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten geleitet und arbeitet nach dessen Weisungen. Er unterstützt den Präsidenten bei der Führung und Verwaltung des Distrikts.
3. Dem Distriktvorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht jemandem anderen zugeordnet sind.

Artikel 8 Präsident

1. Der Präsident leitet den Distrikt und vertritt ihn nach aussen.
2. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
3. Für das Amt des Präsidenten ist nur wählbar, wer zuvor Clubpräsident war und seit mindestens drei Jahren Mitglied eines Panathlon-Clubs ist.

Artikel 9 Distriktstagung

Mindestens einmal pro vierjährige Amtsdauer beruft der Präsident eine Distriktstagung ein, an dem alle Mitglieder der Panathlon-Clubs teilnehmen können. Diese Tagung befasst sich mit aktuellen panathletischen Themen und bietet Gelegenheit, die Beziehungen und die Freundschaft unter den Panathletinnen und Panathleten des Distrikts zu fördern und zu vertiefen.

Artikel 10 Digitale Medien

Die Homepage www.panathlon-suisse.ch dient als offizielle Information für die Clubs und deren Mitglieder. Sie orientiert über die Organe und die Anlässe des Distrikts, und verbindet mit den Homepages der Clubs.

E-Mail. Der Präsident oder das Sekretariat kann die Clubs und deren Mitglieder per E-Mail orientieren und einladen.

Artikel 11 Einnahmen

Die Einnahmen des Distrikts setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Clubs, Zinsen, Vergabungen, Erträgen aus Aktionen und anderweitigen Geldleistungen.

Artikel 12 Ausgaben

Neben den ordentlichen Aufwendungen für Administration und Organisation kann der Distrikt nach Möglichkeit auch die Besucher der offiziellen Anlässe finanziell unterstützen, indem er einen Teil der Kosten übernimmt.

Artikel 13 Revisoren

Der Club, der die Distriktsversammlung organisiert, bestimmt einen Rechnungsrevisor. Dieser überprüft die Jahresrechnung gemeinsam mit dem Revisor des Vorjahrs.

Die Revisoren haben der Distriktversammlung einen schriftlichen Bericht mit einer Empfehlung vorzulegen.

Artikel 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Alle Ämter des Distrikts werden ehrenamtlich geführt.
2. Bei allfälligen Abweichungen wie auch unregelten Fragen zwischen dem vorliegenden Reglement und der Satzung und der Verbandsordnung von Panathlon International kommen letztere zur Anwendung.
3. Organe, die beim Inkrafttreten dieses Distriktreglements amten, bleiben bis zum Ablauf ihres Mandates im Amt.
4. Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Präsidialrat von P.I. nach dem Beschluss der Distriktversammlung sofort in Kraft.
5. Bei Unstimmigkeiten gilt der Text in deutscher Sprache.
6. Das am 19. März 2011 beschlossene Reglement wird aufgehoben.

Also beschlossen an der Distriktversammlung vom 23. März 2019 in Genf.

Der Präsident

Die Sekretärin

Bernhard Segesser

Régine Grohe

Genehmigt durch den Präsidialrat von Panathlon International am